



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5212.02

BVD/P115212
Basel, 26. Oktober 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 25. Oktober 2011

Schriftliche Anfrage André Auderset betreffend „Sommer-Gastronomie“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage André Auderset dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In den Sommer-Monaten gibt es – je länger, je mehr – spezielle Gastronomieformen zeitlich beschränkter Natur. Zu nennen sind die Buvettes, der Event auf dem Parkhaus der Messe, verschiedene Freiluft-Kinos mit "angehängten" Verpflegungsständen oder das "Chill am Rhy". Es ist unbestreitbar, dass diese gastronomischen Zusatz-Angebote die Attraktivität unserer Stadt steigern, und ihre Daseinsberechtigung soll mit dieser Anfrage auch in keiner Weise bestritten werden.

Es stellt sich aber die Frage, ob diese "Event-Baizen" denselben Vorschriften und Kontrollen unterworfen sind wie die das ganze Jahr wirtenden Betriebsinhaber von "normalen" Gastwirtschaftsbetrieben. Diese haben einen enormen Aufwand zu betreiben, um allen Regelungen in Sachen Hygiene, Sicherheit und sogar Ästhetik (z.B. Aussen-Mobiliar) zu genügen. Bei den "Sommer-Events", speziell dem "Chill am Rhy", stellt sich die Frage, ob hier mit gleichen Ellen gemessen wird oder aufgrund laxerer behördlicher Praxis ungleiche Spiesse unter Teilnehmenden im selben Wettbewerb bestehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welche, im Gastgewerbe vorgesehene Betriebsform erhielt "Chill am Rhy" die Bewilligung? Um eine "Gelegenheitswirtschaft" kann es sich angesichts der Zeitdauer und der Öffnungszeiten sowie angesichts der Tatsache, dass auch Reservationen für Dritte (Hochzeitsgesellschaften etc.) angenommen werden, nicht handeln.
2. Wurden Auflagen hinsichtlich täglicher Öffnungszeiten/Ruhetage oder der Musik-Lautstärke (wie etwa beim "Floss") gemacht?
3. Der Platz unter der Pfalz ist nur schwer erreichbar, entweder via eine steile Treppe von der Pfalz her oder per Fähre. Welches Konzept betreffend Fluchtwege/Evakuuation mussten die Bewilligungsnehmer vorlegen?
4. Den in der Stadt auf Boulevard-Flächen wirtenden Betriebsinhabern ist die Verwendung von Plastikstühlen untersagt. Wieso dürfen solche Stühle – und sogar Liegen – bei "Chill am Rhy" Verwendung finden?
5. An einem hinsichtlich Stadtbild sensiblen Ort (vgl. Diskussion um den Rheinuferweg) haben die Betreiber Zelte aufgestellt und den Platz ausgeleuchtet. Wurden hierzu die zuständigen Gremien (Denkmalschutz, Stadtbildkommission) einbezogen? Gab es dafür ein eigenes Bewilligungsverfahren?

6. Werden die Vorschriften betreffend sanitärer Anlagen eingehalten?
7. Anscheinend ist es "normalen" Wirten nicht gestattet, "ausser Haus" Speisen zuzubereiten und dies - etwa aus Kochkisten - im Lokal abzugeben. Wieso ist dies hier möglich?
8. Gibt es weitere Vorschriften, welche für die "Normale" Gastronomie gelten (etwa i.S. Löhne, Arbeitszeiten, Abrechnungen), bei einer solchen "Event"-Gastronomie aber nicht oder nur in gelockerter Form zu Anwendung kommen?

André Auderset

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gelegenheits- und Festwirtschaften im Rahmen von Veranstaltungen werden nur temporär betrieben und erstrecken sich selten über mehrere Monate. Daher werden sie bezüglich ihres Erscheinungsbilds anders als ordentliche Restaurationsbetriebe bzw. Boulevardgastonomie behandelt. Hingegen betreffen die Vorschriften bezüglich Hygiene beide Arten gleichermaßen.

Zu Frage 1:

"Chill am Rhy" erhielt wie auch in den Jahren zuvor eine Bewilligung für Gelegenheits- und Festwirtschaften. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung der Gelegenheits- und Festwirtschaften im Gastgewerbegesetz (GGG) und der zugehörigen Verordnung geben keine präzisierende Auskunft darüber, welche maximale Dauer eine solche Wirtschaft beanspruchen darf, vielmehr wird von vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen gesprochen.

Entgegen der Annahme des Anfragenden, es könne sich wohl nicht um eine Gelegenheitswirtschaft handeln, ist es daher durchaus möglich "Chill am Rhy" durch seine kurze Zeitdauer von maximal zwei Monaten als Gelegenheitswirtschaft zu deklarieren. So kennt man beispielsweise auch das alljährliche OrangeCinema oder den letztjährig durchgeführten Winterzauber, welche beide über mehrere Wochen dauerten und ebenfalls mit Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen geführt werden.

Bezüglich der Zulässigkeit von Reservationen bei einer Gelegenheitswirtschaft gibt es keine Bestimmungen, welche dies ausschliessen oder gar verbieten.

Zu Frage 2:

Die Öffnungszeiten und Bespielungstage wurden publiziert und mit der Bewilligung verfügt. Es gab keine Einsprachen gegen die Veranstaltung. Da es sich um eine „stille Veranstaltung“ (ohne Lautsprechereinsatz) handelt, haben sich diesbezüglich keine speziellen gesetzlichen Auflagen ergeben.

Zu Frage 3:

In der Bewilligung wurde dem Gesuchsteller die Auflage verfügt, jederzeit genügend Durchlass von und zur Fähre zu gewähren. Die Treppe zur Pfalz und der Fährsteg selbst sind an diesem Ort die einzigen möglichen Zugänge. Diese Verkehrswege müssen immer offen gehalten werden und dürfen nicht mit Mobiliar überstellt sein. Das einfache, behinderungsfreie Zirkulieren muss stets gewährleistet sein.

Die Behörde hat in der Vergangenheit auf die Eigenverantwortung des Veranstalters gezählt, ein Evakuationskonzept wurde daher nicht eingefordert. Im Sinne einer optimierten Kontrolle und insbesondere um dem Sicherheitsbedürfnis der Besucherinnen und Besucher besser gerecht zu werden, werden für die künftige Bewilligungspraxis strengere Auflagen geprüft.

Zu Frage 4:

„Chill am Rhy“ ist eine befristete Veranstaltung und kein Boulevardbetrieb. Sie unterliegt daher nicht den Richtlinien für die Möblierung von Boulevard-Restaurants und -Cafés vom September 2006. An Veranstaltungen dürfen daher auch Festbankgarnituren oder andere Möblierungselemente wie Schanktische etc. verwendet werden, die für Boulevardrestaurantbetriebe ausgeschlossen bleiben.

Es ist der Verwaltung allerdings bekannt geworden, dass das langjährige Mobiliar des Veranstalters nicht mehr vollumfänglich den Erfordernissen entspricht. Der Veranstalter hat daher inzwischen bereits Verbesserungsmaßnahmen ergriffen.

Zu Frage 5:

Die Allmendverwaltung ist Leitbehörde für die Erteilung von Nutzungsbewilligungen oder Baubewilligungen auf öffentlichem Grund. Sie schliesst daher im kantonalen Vernehmlassungsverfahren alle betroffenen Amtsstellen sowie die Stadtbildkommission mit ein. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Baute im rechtlichen Sinne handelt, sondern um mobile Einrichtungen mit weniger als sechs Monaten Standzeit, ist ein Einbezug der angesprochenen Stellen jedoch nicht zwingend erforderlich.

Zu Frage 6:

Dem Veranstalter wurde in der Nutzungsbewilligung die Auflage gemacht, genügend sanitäre Anlagen anzubieten. Mit den Toilettenanlagen im Zwischenboden des Treppenabgangs sowie mit der Öffnung der Anlagen im hinteren Teil des „Fährbödeli“ wird diese Auflage erfüllt.

Zu Frage 7:

Eine gesetzliche Einschränkung bezüglich Zubereitung von Speisen ausser Haus ist uns nicht bekannt. Die Verordnung zum Gastgewerbegesetz (GGG) schreibt vor, dass Gelegenheits- und Festwirtschaften grundsätzlich den Anforderungen im Sinne von §15 des Gesetzes zu genügen haben.

III. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

1. bauliche und betriebliche Voraussetzungen


Allgemeine Anforderungen

§ 15. Die einem Betrieb dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben in Bezug auf Art und Zweck ihrer Bestimmung den bau- und umweltschutzrechtlichen sowie den feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen.

Zu Frage 8:

Gemäss § 15 des GGG haben Gelegenheits- und Festwirtschaften den gleichen Vorschriften zu genügen wie ein Restaurationsbetriebe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin